

NOVEMBER 2019 RUNDSCHREIBEN

Zum **15. November 2019** ist die Gewerbesteuer an die **Gemeindekasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde.

Neue Förderung: Gebäudesanierung

Am 16.10.2019 hat das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung des Klimaschutzprogrammes 2030 beschlossen. Ab 2020 soll für energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum (muss mindestens 10 Jahre alt sein) bis zu 20 % der Aufwendungen, maximal 40.000 € Einkommensteuer je Objekt, abgesetzt werden können. Die Maßnahmen dürfen frühestens am 01.01.2020 begonnen werden und müssen bis zum 31.12.2029 abgeschlossen sein.

Noch ist das Gesetzespaket nicht beschlossen. Allgemein wird aber damit gerechnet, dass energetische Sanierungen gefördert werden. Wir empfehlen deshalb den Beginn solcher Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum auf das Jahr 2020 zu verschieben.

Zertifizierung der Kassensysteme verschoben

In unserem Rundschreiben vom September 2019 haben wir über die ab 01.01.2020 geltenden verschärften Auflagen für elektronische Kassensysteme berichtet. Hintergrund der Änderung ist, dass Registrierkassen und PC-Kassensysteme, die vom Unter-

nehmer zur Aufzeichnung von Bargeldeinnahmen genutzt werden, als vorgelagerte Systeme der Buchführung den gleichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wie die eigentlichen Buchführungssysteme unterliegen. Um spätere Änderungen an diesen Aufzeichnungen auszuschließen bzw. sichtbar zu machen, sind die Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten.

Da es noch einigen Abstimmungsbedarf mit den Systemanbietern gibt, hat das BMF mit Schreiben vom 06.11.2019 mitgeteilt, dass es nicht beanstandet wird, wenn die Kassensysteme bis zum 30.09.2020 nicht über eine TSE verfügen.

Belegausgabepflicht bei Bargeschäften

Im vorgenannten Anwendungsschreiben weist das BMF ausdrücklich darauf hin, dass die Belegausgabepflicht weiterhin ab 01.01.2020 zu erfüllen ist. Davon betroffen sind alle aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle, die über eine elektronische Kasse, ein Kassensystem oder eine PC-Kasse erfasst werden. Hier muss der Unternehmer dem Kunden in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Umsatz einen Beleg über den Geschäftsvorfall ausstellen und dem Käufer übergeben. Die Belege können in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch ausgegeben werden.

Nach § 6 Kassensicherungsverordnung (Kassen-

SichV) muss der vom elektronischen System erzeugte Beleg Folgendes beinhalten:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Belegdatum und Zeitpunkt über Beginn und Ende des Vorgangs (Transaktionszeitraum)
- Menge und Art der gelieferten Waren oder Leistungen
- Transaktionsnummer
- Zahlbetrag Umsatzsteuersatz und Steuerbetrag
- Seriennummer des Aufzeichnungssystems

Wie bereits berichtet, muss der Kunde den Beleg nicht mitnehmen. Beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen kann das Finanzamt aus Zumutbarkeitsgründen den Unternehmer von der **Belegausgabepflicht befreien**.

Zählen Sie nicht zu diesem Unternehmerkreis, sorgen Sie bitte dafür, dass ihre elektronischen Aufzeichnungssysteme entsprechende Belege ausstellen können.

Grundsteuerreform beschlossen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 08.11.2019 der bereits zuvor vom Bundestag beschlossenen Grundsteuerreform zugestimmt. Das Gesetzespaket muss nun noch bis zum 31.12.2019 im Bundesgesetzblatt verkündet werden, damit die Grundsteuer zukünftig weiter erhoben werden kann. Die Frist hatte das Bundesverfassungsgericht vorgegeben, als es in seinem Urteil vom 10.04.2018 das seitherige System, welches in den alten Bundesländern auf Werte aus 1964 und in den neuen Bundesländern auf Werte aus 1935 basierten, als verfassungswidrig erklärte.

Die neu zu berechnende Grundsteuer wird erst ab dem Jahr 2025 zu zahlen sein. Denn zuvor sind in Deutschland mehr als 35 Mio. Objekte neu zu bewerten. Mit der Neubewertung soll die Grundsteuer gerechter erhoben werden, indem sich die Bemessungsgrundlage am Wert einer Immobilie orientiert. Um dies zu erreichen, fließen z. B. bei Wohngebäuden der örtliche Bodenrichtwert und eine statistische Netto-Kaltmiete in die Bewertung ein. Dies gilt auch für land- und forstwirtschaftliche Wohngebäude, die zukünftig im Grundvermögen erfasst und der Grundsteuer B unterworfen werden.

Ebenfalls am 08.11.2019 hat der Bundesrat einer Grundgesetzänderung zugestimmt, die es den Bundesländern erlaubt, ein eigenes Grundsteuermodell einzuführen. Einzelne Länder (Sachsen und Bayern) haben bereits angekündigt, ein sogenanntes **wertunabhängiges** Modell für ihre Gemeinden vorzusehen. Baden-Württemberg hat sich dazu bisher nicht

abschließend geäußert. Zur finanziellen Auswirkung der Grundsteuerreform auf einzelne Betriebe oder Immobilien kann deshalb noch keine Aussage getroffen werden.

Nebel

*Ein Vorhang aus Luft
ein Duft
gewoben,
und wie der Wind
geschwind
zerstoben.*

Friedrich Wilhelm Güll

Änderungen beim Baukindergeld

Im Rundschreiben November 2018 hatten wir ausführlich über das neue Baukindergeld bei erstmaligem Neubau oder Erwerb von neuen oder gebrauchten Wohnimmobilien zur Selbstnutzung berichtet. Die Förderung von 1.200 € je Kind und Jahr wird über einen Zeitraum von 10 Jahren ausbezahlt und kann bei Neubauten noch beantragt werden, wenn die Baugenehmigung bis zum 31.12.2020 erteilt wird. Beim Kauf einer eigen genutzten Immobilie muss der notarielle Kaufvertrag bis zum 31.12.2020 abgeschlossen sein.

Nun hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Merkblatt 424 mit Antragseingang ab 17.05.2019 die Fördermöglichkeiten eingeeengt. Nicht mehr gefördert wird der Erwerb einer Wohnung vom Ehegatten oder zwischen Verwandten in gerader Linie (z. B. Kinder → Eltern → Großeltern). Außerdem wurde die Förderung für die Übertragung von Wohneigentum im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (z. B. im Rahmen Betriebsübergabe) oder testamentarischer Verfügung gestrichen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.kfw.de/424.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpplé
Steuerberaterin